

Viele neue Regeln im
Personenbeförderungsgesetz

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021

TAXI



IHK

Cottbus

PBefG-Novelle 2021
und deren
Auswirkungen auf
die Unternehmen:

Was allgemein
Neues gilt seit
dem 1.8.2021 (und
später)?

Dezidierte Pooling-Genehmigungen

Innerhalb des ÖPNV

Linienbedarfsverkehr

§ 44

Außerhalb des
ÖPNV

gebündelter
Bedarfsverkehr

§ 50

Linienbedarfsverkehr

Definition:

Linienbedarfsverkehr ist

- ÖPNV-Linienverkehr mit Kfz (Pkw denkbar) und muss innerhalb eines im Nahverkehrsplan ausgewiesenen Gebietes innerhalb bestimmter Bedienzeiten, aber ohne festen Linienweg und ohne Fahrplan durchgeführt werden
- Fahrtwünsche erfordern Vorbestellung und werden gebündelt („gepoolt“)
- Es gilt Beförderungs-, Betriebs- und Tarifpflicht, ein Zuschlag im Verhältnis zum Linienverkehr ist zulässig
- Soweit öffentliche Verkehrsinteressen entgegenstehen, was insbesondere der Fall sein kann, wenn der vorhandene Verkehr (vor allem der „normale“ ÖPNV-Linienverkehr, aber auch Taxenverkehr) beeinträchtigt wird, ist die Genehmigung zu versagen

Gebündelter Bedarfsverkehr

Definition:

Gebündelter Bedarfsverkehr ist

1. die Beförderung von Personen mit Pkw,
2. bei der mehrere Beförderungsaufträge
3. entlang ähnlicher Wegstrecken
4. gebündelt ausgeführt werden.

Gebündelter Bedarfsverkehr ist ebenfalls gekennzeichnet durch die vorherige Anmeldung des Fahrtwunsches durch den Fahrgast, der sich dafür regelmäßig einer internetbasierten Plattform bedient

Einzelheiten beim gebündelten Bedarfsverkehr

- Gelegenheitsverkehr mit Pkw
- im Regelfall digital (app-)bestellt und vermittelt
- ausschließlich der (Vor-)Bestellmarkt wird bedient # **kein Bereithalten #**
- keine Betriebspflicht, keine Beförderungspflicht, eingeschränkte Tarifpflicht
- darf grundsätzlich nur in der Betriebssitzgemeinde (Ausnahme aber möglich) durchgeführt werden
- unterliegt **Bündelungsquote**, bei deren Nichterreichen die Genehmigung für den gebündelten Bedarfsverkehr widerrufen werden kann
- Ein **Mindesttarif** muss von Genehmigungsbehörde festgesetzt werden
- Rückkehrpflicht, Emissions- und Barrierefreiheitsvorgaben können ebenso wie das Einhalten von Sozialstandards angeordnet werden
- Kontingentierungsmöglichkeit sowie zeitliche und räumliche Beschränkungsmöglichkeiten
- Verwechslungs- und Werbeverbote zum Taxi- und Mietwagenverkehr

Mietwagenverkehr

Neues I:

- die Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen bleibt grundsätzlich erhalten. Die Behörde kann aber für Gemeinden mit großer Flächenausdehnung zulassen, dass **weitere Abstellorte** für die Rückkehr eingerichtet werden können. Diese Rückkehrorte müssen aber **mindestens 15 km** vom Betriebssitz oder ggf. einem anderen Abstellort entfernt sein.
- der Auftragseingang für den Mietwagen muss weiter am Betriebssitz geschehen. Die Weiterleitung von dort in den Mietwagen muss aber nicht mehr zwingend fernmündlich, sondern kann **auf jedem Wege**, also bspw. auch per App, geschehen.
- die Aufzeichnungspflicht kann auch per manipulationssicherem **elektronischem Medium** („auch per app-basierten Systems“) wahrgenommen werden.

Mietwagenverkehr

Neues II:

- zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen, sprich Erhalt eines leistungsfähigen Mobilitätsangebots für die Bevölkerung durch ÖPNV und Taxiverkehr, können für den Mietwagenverkehr Mindesttarife festgelegt werden. Diese Festlegung auf Mindesttarife gilt dann auch für Unternehmer mit Mietwagenbetriebsitz außerhalb der Gemeinde, sofern sie Beförderungen in dem Genehmigungsbezirk durchführen.
- in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern können zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen die dem **gebündelten Bedarfsverkehr auferlegten Beschränkungen auch auf den Mietwagenverkehr** übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der per App vermittelte Mietwagenverkehr einen Anteil von 25 Prozent am Fahrtaufkommen des gesamten Verkehrs des Taxis, Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr im Bezirk überschreitet. Die dann getroffenen Maßnahmen können dementsprechend sein: Kontingentierung der Mietwagenanzahl, räumliche und zeitliche Beschränkung, Auferlegung von Sozialstandards wie Arbeitszeitregelungen, Entlohnung und Pausen. RA Thomas Grätz

Taxiverkehr

Neues I:

- **Fixtarife für bestimmte Wegstrecken** wie bspw. Flughafen oder Bahnhof – Messe nun explizit im Gesetz geregelt
- die Taxitarifverordnung kann für Bestellfahrten sowohl Festpreise als auch einen **Mindest- und Höchstpreis** vorsehen, innerhalb dessen das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt zwischen Fahrgast und Unternehmen frei vereinbart werden kann
- **Bereithalten** durch Abstellen **außerhalb der Taxihalteplätze** ist nun ein Ordnungswidrigkeitentatbestand

Taxiverkehr

Neues II:

- Der Verkehr mit Taxen ist **öffentlicher Personennahverkehr** im Sinne des Regionalisierungsgesetzes, wenn er die **Verkehrsnachfrage zur Beseitigung einer räumlichen oder zeitlichen Unterversorgung** befriedigt.

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues I:

Eine Personenbeförderung mit Pkw unterfällt dann nicht dem PBefG und es bedarf keiner Genehmigung, wenn die Beförderung unentgeltlich ist oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.

Nun ist das letztere durch einen sog. dynamischen Verweis auf den in § 5 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag von **30 Cent pro zurückgelegtem Kilometer** festgeschrieben worden.

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues II:

- „**reine Vermittler**“, die dem Fahrgast gegenüber nur als Vermittlungsdienstleister und nicht als Beförderer auftreten, brauchen auch zukünftig **keine Genehmigung**. Allerdings unterfallen sie nun dem Gesetz, sofern dieses eine Pflicht ausdrücklich bestimmt. Eine solche ausdrückliche Bestimmung ist die Verpflichtung zur Mobilitätsdatenbereitstellung.
- **Genehmigungspflicht** gilt aber für „**verantwortliche Vermittler**“, welche die Vermittlung und Durchführung der Beförderung organisatorisch und vertraglich verantwortlich kontrollieren. Sie sind „Beförderer/Unternehmer“ i.S.d. Gesetzes. Zielt v.a. auf App-Anbieter, die mit ihrer App Fahrgäste und gewerbliche Personenbeförderer zusammenbringen und angefangen von der Werbung und der Kundenregistrierung über die Vermittlung der Durchführung und letztlich der Bezahlung der Beförderung alles allein verantwortlich organisieren und kontrollieren.

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues IIIa:

- Neu: Eine Pflicht der Unternehmer aller Verkehrsarten und Verkehrsformen zur **Bereitstellung von Mobilitätsdaten**
- Zielsetzung: bessere Kontrolle von PBefG-Vorgaben (insbes. auch Rückkehrpflicht von Mietwagen und ggf. gebündeltem Bedarfsverkehr, Einhaltung der vorgeschriebenen Einsatzgebiete und der Bündelungsquote im gebündelten Bedarfsverkehr u.ä.) sowie eine effektive Verkehrslenkung im Interesse der Umweltverträglichkeit
- Einzelunternehmen sind ausgenommen
- Unternehmer sind berechtigt, sich bei der Datenbereitstellung Erfüllungsgehilfen zu bedienen
- Die Datenbereitstellungsverpflichtung gilt auch für die reinen Vermittler

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues IIb:

- Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen **statischen** und **dynamischen** Daten
- statisch sind allgemeine, bei Änderung zu aktualisierende, Daten unter anderem zu Anbieternamen und Kontaktdaten, Bediengebiet und -zeiten, Standorte, Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Barrierefreiheit und Umweltstandard der Fahrzeuge
- dynamisch sind unter anderem Verfügbarkeits- und Auslastungsdaten sowie tatsächlich abgerechnete Kosten (**in Echtzeit**)
- die Daten sind in einem in der Mobilitätsdatenverordnung (MDV) bestimmten maschinenlesbaren Format an einen sog. Nationalen Zugangspunkt (NAP; betrieben von der Bundesanstalt für Straßenwesen) abzuliefern, der als eine Art zentrales Daten-Eingangstor fungiert
- Der NAP kann die dort gespeicherten Daten auf Anfrage weitergeben
 - u.a. an Genehmigungsbehörden zu Kontrollzwecken

Termine : - statische Daten sind ab 1.1.2022 zu liefern

- dynamische Daten ab 1.7.2022

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues IV:

- neu eingeführte gesetzliche Zielbestimmung: **Beachtung der Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit** bei der Gesetzesanwendung
- Damit sind zunächst einmal nur die Anwender, also die Länder, Aufgabenträger und Genehmigungsbehörden angesprochen
- mittelbar aber erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen: schon durch § 64b sind die Behörden seit 2020 ermächtigt, für Taxen und Mietwagen Vorgaben hinsichtlich der Fahrzeugemissionen (sofern Landesrecht vorgibt) zu machen. Das wurde nun erweitert auf den **gebündelten Bedarfsverkehr**
- Bei Nichterreichen der Emissionsvorgaben Versagung der Genehmigung
- Als Auflage in den Genehmigungsbescheid nehmen, ansonsten nicht ordnungswidrigkeitenbewehrt!

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues V:

- Quote an barrierefreien Fahrzeugen bei **größeren** Taxen-Unternehmen und im gebündelten Bedarfsverkehr - gilt nicht für Mietwagen
- Aufgabenträger soll eine Quote von vorzuhaltenden barrierefreien Fahrzeugen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von mobilitätsbehinderten Menschen am Mobilitätsmarkt festlegen
- Gesetzlicher Richtwert dafür: bei Unternehmen ab einer Größe von 20 Fahrzeugen gilt ein Richtwert von fünf Prozent bezogen auf die Fahrzeuganzahl des Unternehmens
- höhere Anzahl von Spezialfahrzeugen kann von Genehmigungsbehörde vorgeschrieben werden, soweit keine wirtschaftliche Härte
- Umgekehrt kann sie auch Ausnahmen zulassen, soweit die Vorhaltung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nachweislich nicht machbar ist
- die Genehmigung kann von der Behörde versagt werden, wenn die Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht eingehalten werden

Gelegenheits- verkehr insgesamt

Neues VI:

- **Gemischtgenehmigungen ausgeweitet**
- in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern kann das selbe Fahrzeug sowohl für den Taxi- wie auch den Mietwagenverkehr wie auch für den gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden.
- in jedweder Kombination („Triple-Konzession“ oder „Doppel-Konzession“)
- für jede Verkehrsform ist Genehmigung einzuholen
- Ggf.: Wenn Mietwagen/gebündelter Bedarfsverkehr ist das Taxischild abzunehmen; Ordnungsnummer muss nicht abgedeckt werden

Verordnungen

Neues I:

- die Ortskunde für Taxifahrer ist mit dem Ablauf 1. August wegfallen
- ab dem 2. August ist stattdessen eine Fahrer-Fachkunde („**Kleine Fachkunde**“) nachzuweisen – gilt für alle drei: T – MW - GBV
- Verfahren und Inhalte sollen bundeseinheitlich geregelt werden, das ist aber nicht fertig
- Die Bundesländer sehen deshalb vor, dass der Fachkundenachweis ab 2.8. nicht mehr zu verlangen ist und Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung unter der auflösenden Bedingung erteilt werden, dass die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber die Fachkunde nicht innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der bundeseinheitlichen Richtlinie nachträglich nachweist
- ab dem 2. August gilt für den Taxifahrer eine **Navigationsgeräte-Vorhaltepflicht:**
 - auf dem Stand der Technik befindliches Navigationsgerät **oder**
 - auch eine App mit aktueller Navigationssoftware (Google Maps reicht)

Verordnungen

Neues II:

- die Hardware-basierten Taxameter und Wegstreckenzähler können – perspektivisch – ersetzt werden durch konformitätsbewertete **Software-Systeme** (auch App-basierend)
- Mietwagen und die Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs haben ein nach außen und innen wirkendes **Ordnungsnummernschild** in der rechten unteren Ecke der Heckscheibe anzubringen:
 - beim Taxi schwarze Ordnungsnummer auf gelbem Untergrund
 - **neu:** für Mietwagen gilt ab 2. August Ordnungsnummer in weiß auf blauem Untergrund
 - **neu:** für gebündelten Bedarfsverkehr gilt ab 2. August Ordnungsnummer in weiß auf grünem Untergrund

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- RAThomasGraetz@gmail.com